

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Jever am 17. November 2011 in Anlehnung an die Ausführungen des Herrn Thiele (Verfasser der Kommentierung zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz NKomVG)

TOP 1 u. 2 Die Bürgermeisterin lädt die Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument ein. Die konstituierende Sitzung des Rates findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Ladungsfrist beträgt für die erste Sitzung eine Woche (§ 59 NKomVG).

Die Wahlperiode beginnt am 01. November 2011 (§ 47 NKomVG), sie beträgt 5 Jahre und endet mithin am 31. Oktober 2016.

Die Konstituierung des Rates besteht im Kern in der Wahl der/des Ratsvorsitzenden. Erst danach ist der Rat als handlungsfähiges Organ vorhanden. Sie steht deshalb am Anfang der Sitzung und wird unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes (Altersvorsitzende/n) vorgenommen (§ 61 Abs. 1 NKomVG).

Deshalb erscheint es als sachgerecht, dass diese/r auch die Sitzung eröffnet und u. a. die für die Wahl der/des Ratsvorsitzenden notwendige Beschlussfähigkeit (§ 65 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) feststellt.

TOP 3 Vor der Wahl der/des Ratsvorsitzenden sind die Ratsfrauen und Ratsherren förmlich zu verpflichten (§ 60 NKomVG). Mit der **Verpflichtung** wird sinnvoller Weise die Pflichtenbelehrung (§§ 54 Abs. 3 und § 43 NKomVG) verbunden. Beides obliegt der Bürgermeisterin, die sie bei Leitung der Sitzung durch die/den Altersvorsitzende/n vornimmt; nicht anwesende Ratsfrauen und Ratsherren werden später bei passender Gelegenheit verpflichtet und belehrt. Die Übernahme der Sitzungsleitung durch die Bürgermeisterin ist nicht notwendig, aber auch kein Verfahrensfehler. Weder die Verpflichtung noch die Pflichtenbelehrung sind Voraussetzung für die Ausübung der Mandatstätigkeit, haben also nur symbolischen Charakter. Sie haben insbesondere nicht die Wirkungen der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz.

Die förmliche Verpflichtung ist ein "feierlicher Akt". Sie kann weiterhin wie in früheren Jahren durch Handschlag erfolgen.

TOP 4 **Fraktionen** sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden.

Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammen-

schlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
Für die Verhandlung der weiteren Tagesordnungspunkte ist von erheblicher Bedeutung, welche Fraktions- bzw. Gruppenbildungen im Rat der Stadt eingegangen werden, denn hiervon sind Vorschlagsrechte für die Wahl der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden und die Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss sowie in den Ratsausschüssen abhängig. Nähere Bestimmungen über die Fraktions- bzw. Gruppenbildung befinden sich im § 57 NKomVG sowie im Entwurf der zu beschließenden Geschäftsordnung. Neben der Bekanntgabe der Fraktions- bzw. Gruppenbildung sollte unter diesem Tagesordnungspunkt auch bekanntgegeben werden, wer Vorsitzende oder Vorsitzender und stv. Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktion oder Gruppe ist.

Es empfiehlt sich, vor der Wahl die von der/dem Altersvorsitzenden vorzunehmende tatsächliche Feststellung, welche Fraktionen und Gruppen ihre Bildung bei der Bürgermeisterin angezeigt haben.

TOP 5 **Die Wahl der/des Ratsvorsitzenden**, die keiner Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedarf, erfolgt nach § 67 NKomVG. Die/Der Ratsvorsitzende wird aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren gewählt (§ 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG), so dass dafür die Bürgermeisterin nicht in Betracht kommt. Vorschlagsberechtigt sind jedes Ratsmitglied (§ 56 Satz 1 NKomVG), somit auch die Bürgermeisterin, sowie als eine Mehrheit von Ratsmitgliedern, die im Rat vorhandenen Fraktionen und Gruppen. Nach ihrer/seiner Wahl übernimmt die/der Ratsvorsitzende von der/dem Altersvorsitzenden den Vorsitz.

TOP 6 **Die Feststellung der Tagesordnung**, die sich empfiehlt, um Zweifel über die zu behandelnden Punkte vorzubeugen, ist materiell ein Ratsbeschluss und sollte deshalb nach der Konstituierung unter Leitung der/des Ratsvorsitzenden erfolgen.

TOP 7 Der neugewählte Rat hat sich in seiner ersten Sitzung eine **Geschäftsordnung** zu geben, denn die alte Geschäftsordnung hat mit Ablauf der Wahlperiode ihre Gültigkeit verloren. Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverhalten.

Dem noch amtierenden Verwaltungsausschuss hat der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung in der Sitzung am 25.10.2011 vorgelegen (BV vom 13.10.2011 0001/2011-2016), in die bereits alle aktuellen Änderungen durch die NKomVG eingearbeitet worden sind.

Der Entwurf der Geschäftsordnung ist allen Ratsfrauen und Ratsherren mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung zugeleitet worden.
Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jever einstimmig

folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

TOP 8

An die Abstimmung über die Geschäftsordnung schließt sich der Beschluss (§ 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) über **die/den stv. Ratsvorsitzende/n** an. Dieser Beschluss kann durch Abstimmung (§ 66 NKomVG) oder durch Wahl (§ 67 NKomVG) erfolgen. In der neuen Geschäftsordnung für den Rat ist die Wahl vorgesehen. Dabei bestimmt der Rat auch, wie viele Stellvertreter/innen es geben soll. Sie sind nur Verhinderungsvertreter/innen und es sollte eine Reihenfolge festgelegt werden, falls mehrere Stellvertreter/innen bestimmt werden. Das Vorschlagsrecht besteht wie bei der Wahl der/des Ratsvorsitzenden. Alle diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen als innerorganisatorische Angelegenheiten nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

TOP 9

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen, die Beigeordnete (D. h., es müssen stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsausschusses sein (§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.), setzt **die Bildung des Verwaltungsausschusses** voraus. Diese erfolgt dadurch, dass die Fraktionen und Gruppen Mitglieder entsprechend der Zahl der bei der Verteilung auf sie entfallenen Sitze benennen (§§ 75 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, 71 Abs. 2 und 3 NKomVG), wobei das Los bei einem Losentscheid die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat (§ 71 Abs. 2 Satz 6 NKomVG), und der Rat den abschließenden Beschluss fasst (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, § 71 Abs. 5 NKomVG), der auch mögliche Grundmandatsinhaber einbezieht (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG). Wenn die Stadt Jever, wie in den Legislaturperioden zuvor die Zahl der Beigeordneten um 2 erhöht (§ 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG), dann bedarf das eines Ratsbeschlusses, der vor der Verteilung der Sitze gefasst werden muss. Für die Nominierung als Mitglied des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit in der Sitzung nicht Voraussetzung. Nach dem Feststellungsbeschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG, ohne den der Verwaltungsausschuss nicht gebildet ist, ist für jeden Beigeordneten und Grundmandatsinhaber, also nicht für die Bürgermeisterin, von der Fraktion oder Gruppe, die das Mitglied benannt hat, ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG); eine Fraktion oder Gruppe mit nur einem Mitglied kann 2 Vertreter/innen benennen (§ 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG). Die Bestellung als Vertreter/in bedarf keines Ratsbeschlusses. Gesetzlich ist geregelt (§ 75 Abs.1 Satz 4 NKomVG), dass sich Stellvertreter/innen, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten.

TOP 10

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen (§ 67 NKomVG) erfolgt aus den Beigeordneten (stimmberechtigte Mitglieder im Verwaltungsausschuss) ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe. Die Zahl der Stellvertreter/innen ist allgemein auf bis zu drei begrenzt (§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). In der noch zu beschließenden Hauptsatzung der Stadt Jever ist im § 5 der Satzung die Zahl der Stellvertreter/innen auf zwei begrenzt. Sollen mehrere Stellvertreter/innen gewählt werden, dann kann das durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgesehenen

Bewerber/innen in einem Wahlgang gewählt werden. Bei der Wahl oder nach ihrem Abschluss kann der Rat durch eine selbständige Entscheidung (§ 66 Abstimmung NKomVG) eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen (§ 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG); trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Stellvertreter/innen gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen der Bürgermeisterin und ihrer Stellvertreter/innen, wer die Stellvertretung wahrnimmt. Die Stellvertretung ist ausschließlich eine für den Verhinderungsfall, jedoch kann die Bürgermeisterin bestimmen, wann sie verhindert ist.

Vorwort zu TOP 11

Nach der Bildung des Verwaltungsausschusses und der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen bietet sich die Bildung der **Fachausschüsse** und der **sondergesetzlichen Ausschüsse** sowie der notwendigen Besetzung **sonstiger Stellen** in anderen Körperschaften und Organisationen wie z.B. in Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen sowie Verwaltungs- und Aufsichtsräten von Gesellschaften, Vereinen, Verbänden, kommunalen Anstalten und Zweckverbänden an. Aus der Mitte der Abgeordneten (§ 71 Abs. 1 NKomVG) kann der Rat beratende Ausschüsse bilden. Auch bei Losentscheiden im Rahmen der Ausschussbildung und bei der Besetzung von Stellen zieht das Los die/der Ratsvorsitzende (§ 71 Abs. 2 Satz 5, Abs. 8 Satz 3 NKomVG). Die nominierten Ratsfrauen und -herren sind von der Mitwirkung an dem feststellenden Beschluss nicht ausgeschlossen (§ 41 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 NKomVG). Der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedürfen alle diese Beschlüsse nicht.

Die abschließende Beschlussfassung bei der Bildung der Ausschüsse und der Besetzung mehrerer unbesoldeter Stellen gleicher Art (§ 71 Abs. 5 und 6 NKomVG) ist wie beim Verwaltungsausschuss nicht mehr nur Sache der Ratsfrauen und Ratsherren, sondern des gesamten Rates einschließlich der Bürgermeisterin, die jedoch nicht Ausschussmitglied sein kann (§ 71 Abs. 1 NKomVG).

TOP 11

Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte **Ratsausschüsse** bilden. Grundsätzlich sollen auch Beschlüsse des Verwaltungsausschusses durch Ratsausschüsse vorbereitet werden.

Der Rat hat zunächst die Entscheidung zu treffen, welche Fachausschüsse er bilden will. Aufgrund der Bestimmungen des Nds. Schulgesetzes muss jedoch zwingend ein "Schulausschuss" als gesetzlicher Ausschuss gebildet werden. Dem Rat steht es jedoch frei, diesem Ausschuss zusätzliche Inhalte/Kompetenzen zu geben. Gleiches gilt für den "Jugendausschuss" der gemäß des Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) die Frauenquote erfüllen soll (Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 3 AGKJHG)).

Im Übrigen ist der Rat in seiner Entscheidung frei, ob und welche weiteren Ausschüsse er bilden will. Der letzte Rat hat es so gehandhabt, dass sich die StellvertreterInnen in den Ausschüssen untereinander vertreten können. Diese Regelung bedarf jedoch einen erneuten Ratsbeschluss.

In der letzten Wahlperiode wurden folgende Fachausschüsse gebildet:

- **Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Verkehr (PlanA)**
- **Bau-, Feuerwehr-, Straßen-, Umwelt-, Landwirtschafts- und Landschaftsausschuss (BauA)**
- **Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (FinA)**
- **Ausschuss für Kultur, Tourismus, Sport, Freizeit und Wirtschaftsförderung (KuWiA)**
- **Schule, Jugend, Soziales und Familie (SchJuA)**

Daneben wurde der „**Arbeitskreis Brauerei**“ (BrauA) gebildet.

Nachdem der Rat über die Anzahl der zu bildenden Ratsausschüsse einen Beschluss gefasst hat, hat er weiterhin **die Anzahl der Sitze in den Ratsausschüssen** festzulegen. Bislang gehörten den Ratsausschüssen 7 Mitglieder sowie 7 Stellvertreter/innen an. Dem „Arbeitskreis Brauerei“ gehörten lediglich 5 Mitglieder sowie 5 Stellvertreter/innen an.

Dem gesetzlichen Schulausschuss müssen zudem mindestens eine Vertreter/in der Lehrerschaft und 1 Vertreter/in der Elternschaft (§ 110 Nds. Schulgesetz) angehören und es sind StellvertreterInnen zu benennen.

Dem gesetzlichen Jugendausschuss (§ 13 Abs. 2 AGKJHG) müssen zudem mindestens 2 Vertreter/innen, die von im Bereich der Stadt wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind (ein/e Vertreter/in aus der freien Jugendarbeit sowie ein/e Vertreter/in der Kindertagesstätten) angehören und es sind StellvertreterInnen zu benennen.

Bei diesen Ausschüssen hat der Rat der Stadt mithin über die Anzahl der hinzuzuwählenden Vertreter/innen zusätzlich zu befinden. Z. Zt. gehört diesem Ausschuss auch ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates an. Es ist hierfür auch eine Stellvertretung zu benennen.

Für die Sitzverteilung in den Ratsausschüssen gelten die gleichen Regelungen, wie sie bereits für den Verwaltungsausschuss dargestellt worden sind. Gleiches gilt für die Benennung der Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter/innen sowie für den zu fassenden Feststellungsbeschluss über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung.

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge des Höchstzahlenverfahrens nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Die Fraktionen und Gruppen haben die Ausschüsse zu benennen, deren

Vorsitz sie beanspruchen, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Sie bestimmen auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedern. Um auch bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten, sind gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende zu benennen.

Die Vertretung der Ausschussvorsitzenden ist gesetzlich nicht geregelt. Regelungen kann der Rat treffen, ohne dass es eines einstimmigen Beschlusses (gemäß § 71 Absatz 10 NKomVG) bedarf. Sie kann z. B. darin bestehen, dass die Fraktion oder Gruppe, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden stellt, auch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter benennt, aber auch so getroffen werden, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter einer anderen Fraktion angehört. (Kommentar Thiele)

Für eine Beschlussfassung über die Rangfolge der Ausschüsse ist kein Raum.

Die Fraktionen oder Gruppen greifen vielmehr in der Reihenfolge der Höchstzahlen die Ausschussvorsitze und besetzen sie. Einzige Ausnahme wäre, dass der Rat einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

TOP 12

Hat der Rat der Stadt **mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen**, ist hierfür ebenfalls die Sitzverteilung wie für die Bildung des Verwaltungsausschusses oder der Ratsausschüsse anzuwenden. Der Rat könnte jedoch einstimmig ein anderes Verfahren beschließen. Dieses sogenannte Wahrnehmen von Mitgliedschaftsrechten - Besetzungsrecht der Gemeinde - gilt insbesondere für juristische Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. kommunale Zweckverbände, aber auch für juristische Personen des Privatrechts wie z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, rechtsfähige Vereine und Stiftungen.

Auch könnten diese Personenvereinigungen im privatrechtlichen Bereich z. B. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts oder auch nichtrechtsfähige Vereine sein.

Eine Sitzverteilung nach dem Proportionalverfahren Hare-Niemeyer (§ 71 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 71 Abs. 6 NKomVG) kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn mehr als jeweils eine unbesoldete Stelle zu besetzen ist. Ist nur jeweils eine unbesoldete Stelle zu besetzen, findet die Vorschrift des § 71 Abs. 2 NKomVG keine Anwendung. Vielmehr ist dann eine Abstimmung (§ 66 NKomVG) oder eine Wahl (§ 67 NKomVG) mit der Folge durchzuführen, dass diejenige oder derjenige gewählt ist, für die oder den die Mehrheit der Ratsmitglieder, ausgehend von der gesetzlichen Mitgliederzahl, gestimmt hat. Möglicherweise ist ein zweiter Wahlgang und auch der Losentscheid notwendig.

Auch für die Benennung von Vertretern/innen in Mitgliederversammlungen von Vereinen und Verbandsversammlungen von Zweckverbänden bei nur einer zu benennenden Vertreterin oder einem zu benennenden Vertreter ist die Vorschrift des § 67 NKomVG (Wahlen) anzuwenden (Kommentar

Thiele/Wefelmeier zu § 138 NKomVG und des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit). Bei der Besetzung mehrerer Stellen gilt § 71 Abs. 6 NKomVG. Der Tagesordnung ist zu entnehmen, welche Stellen im einzelnen zu besetzen sind.

Beim **"Kuratorium Altenwohncentrum"** erfolgt die Benennung von Vertreterinnen oder Vertretern (3 Ratsfrauen/Ratsherren und Stellvertreter/innen) nach dem Proportionalverfahren Hare-Niemeyer (§ 71 Abs. 6 NKomVG). Über die Sitzverteilungen und Stellenbesetzungen ist (gem. § 71 Abs. 5 NKomVG) ein Feststellungsbeschluss zu fassen.

Im Kuratorium des **Diakonischen Werkes Jever e. V.** wirken neben der Bürgermeisterin oder einem von ihr benannten Stellvertreter der Verwaltung zusätzlich die vom Rat zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertreter (2 Ratsfrauen/Ratsherren und Stellvertreter/innen) mit. Hier erfolgt die Benennung von Vertreterinnen oder Vertretern ebenfalls nach dem Proportionalverfahren Hare-Niemeyer (§ 71 Abs. 6 NKomVG). Über die Sitzverteilungen und Stellenbesetzungen (gem. § 71 Abs. 5 NKomVG) ist ein Feststellungsbeschlüsse zu fassen.

In der **Verbandsversammlung "Zweckverband Schloss- und Heimatmuseum"** ist kraft Amtes die Bürgermeisterin oder ein von ihr benannter Stellvertreter. Außerdem hat die Benennung von zwei weiteren Ratsfrauen oder Ratsherren und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern nach dem Proportionalverfahren Hare-Niemeyer (§ 71 Abs. 6 NKomVG) zu erfolgen. Über die Sitzverteilungen und Stellenbesetzungen ist (gem. § 71 Abs.5 NKomVG) ein Feststellungsbeschlüsse zu fassen.

In der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen-Nord GmbH** ist die Bürgermeisterin kraft Amtes oder ein von ihr benannter Stellvertreter aus der Verwaltung. Außerdem erfolgt die Wahl (§ 67 NKomVG) einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn und einer Stellvertreterinnen oder eines Stellvertreters.

Für die **Landschaftsversammlung der "Oldenburgischen Landschaft"** sind eine Ratsfrau oder ein Ratsherr und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Hier hat eine Wahl (§ 67 NkomVG) zu erfolgen. Die Bürgermeisterin oder ein von ihr benannter Stellvertreter aus der Verwaltung ist ebenfalls Mitglied in der Landschaftsversammlung.

In die **Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Friesland mbH** in Jever ist ein Ratsmitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen .

In den vergangenen Legislaturperioden ist die Bürgermeisterin benannt worden. Die Vertretung hatte sie zu regeln. Es ist eine Wahl durchzuführen (§ 67 NKomVG).

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und der Stellvertreter/innen **des Aufsichtsrates der Wohnungsbau Gesellschaft Friesland mbH** endet am

31.10.2013. Der Ratsherr Dieter Janssen und sein Stellvertreter, Ratsherr Dirk Zillmer, sind bereits vom vorherigen Rat für diesen Zeitraum gewählt worden. Eine Abberufung bzw. Neubesetzung ist nach dem Gesellschaftervertrag in Verbindung mit dem GmbH-Gesetz und Aktiengesetz nicht möglich, sollten die o. g. Ratsmitglieder nicht zurücktreten.

In der **Gesellschafterversammlung der Jever Marketing und Tourismus GmbH** sind laut Gesellschaftervertrag alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses Mitglieder der Mitgliederversammlung.

In der **Gesellschafterversammlung Campingplatz Schortens / Jever** wirkt neben den vom Rat zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern (3 Ratsfrauen/Ratsherren und Stellvertreter/innen) zusätzlich die Bürgermeisterin oder ein von ihr benannter Stellvertreter aus der Verwaltung mit. Hier erfolgt die Benennung von Vertreterinnen oder Vertretern ebenfalls nach dem Proportionalverfahren Hare-Niemeyer (§ 71 Abs. 6 NKomVG). Über die Sitzverteilungen und Stellenbesetzungen ist ein Feststellungsbeschluss (§ 71 Abs. 5 NKomVG) zu fassen.

Für die **OOWV** sind eine Ratsfrau oder ein Ratsherr und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Hier hat eine Wahl (§ 67 NKomVG) zu erfolgen.

Anmerkung: In der letzten Legislaturperiode wurde diese Stelle von einem Mitglied der Verwaltung besetzt.

Es ist auch besonders darauf hinzuweisen, dass die Ratsmitglieder bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten nicht in ihrer jeweiligen Entscheidung frei sind, sondern den Weisungen der Beschlussgremien (Rat und Verwaltungsausschuss) unterliegen.

Die Besetzung folgender Gremien fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses (Lückenzuständigkeit gem. § 76 Abs. 2 NKomVG) und wird zur gegebenen Zeit von diesem zu bestätigen oder neu vorzunehmen sein:

**Sielacht Wangerland
Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit
Regionalbeirat der JadeBay GmbH Entwicklungsgesellschaft**

- TOP 13** Siehe Vorlage vom 19.10.11 zum Verwaltungsausschuss am 25.10.2011 (BV/0002/2011-2016)
- TOP 14** Siehe Vorlage vom 19.10.2011 zum Verwaltungsausschuss am 25.10.2011 (BV/0003/2011-2016)
- TOP 15** Siehe Vorlage vom 20.10.2011 zum Verwaltungsausschuss am 25.10.2011 (BV/0004/2011-2016)